

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 24. September 2014

## **Entgeltordnung für die Nutzung der Angebote der Jugendkunstschule Teltow**

beschlossen.

### **§ 1 Entgelte**

Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunstschule Teltow werden die folgenden Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Altersklasse	Zeitraum	Entgelt (€)
1	bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	pro Monat *)	6,--
2	vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		7,--
3	ab vollendetem 18. Lebensjahr		12,--

\*) angefangene Monate zählen wie volle Monate

### **§2 Entgeltbefreiung/ Entgelterstattung**

(1) Von der Zahlung des Entgelts sind befreit:

- Kursteilnehmer bzw. Eltern von an Kursen teilnehmenden Kindern, die ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem AsylbLG oder vergleichbare Sozialleistungen empfangen
- Heimkinder bzw. Pflegekinder, die eine wirtschaftliche Erziehungshilfe nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- Teilnehmer an Kursen, die einen übergeordneten öffentlichen Zweck verfolgen (z.B. Kurse, deren Arbeitsergebnisse einen Beitrag zu öffentlichen Anlässen und Jubiläen leisten). Diese Kurse stellen im Angebot der Jugendkunstschule eine Ausnahme dar.

(2) Eine Entgelterstattung erfolgt nur dann, wenn durch Erkrankung des Kursleiters/ der Kursleiterin der Kurs länger als drei Wochen ausfällt. Die Entgeltbefreiung beginnt in diesem Fall mit dem Ersten des Monats, der auf

die 3-Wochen-Frist folgt. Eine Entgelterstattung bei zeitweiligem Fehlen des Kursteilnehmers ist grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 3 Fälligkeit**

Das Entgelt wird grundsätzlich 14 Tage nach Vertragsabschluss über die Kursteilnahme, spätestens jedoch mit Beginn der Teilnahme, für das gesamte Kursjahr (deckungsgleich mit dem Schuljahr) fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Jugendkunstschule Teltow vom 17. Januar 2005 außer Kraft.

Thomas Schmidt  
Bürgermeister